

M a a.

B e r i c h t

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition von Pfarrer M. Gretschel in Hohenhaida und
Genossen um Abänderung des § 5 des Emeritirungsgesetzes für
Geistliche, vom Jahre 1872.

Eingegangen den 2. Juni 1874.

Das Emeritirungsgesetz vom 19. September 1864 rechnet laut § 4 diejenige Zeit bei der Emeritirung eines Geistlichen mit an, welche vor der Geistlichen-Amtsführung vom erfüllten 30. Lebensjahre an „im öffentlichen Schulamte“ zugebracht worden ist. Das Emeritirungsgesetz vom 8. April 1872 läßt dies zwar bereits vom 25. Lebensjahre an geschehen, berücksichtigt aber nur das „ständige Schulamt“ und schließt Hilfslehrerstellen hiervon aus.

Die Petenten geben nun an: sie seien provisorische Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig gewesen; M. Gretschel Oberlehrer an der Wendler'schen Freischule. Hätten sie nun zwar — als nichtconfirmirte Lehrer — nach dem Gesetze von 1872 keinen Anspruch auf die hierbei gewährte Anrechnung der Schulzeit, so könnten sie, als provisorische Lehrer, sich doch nicht als Hilfslehrer im Sinne des Schulgesetzes von 1835 betrachten, weil sie in ihrer Stellung, in ihren Leistungen und zum Theil auch in ihrem Gehalte den confirmirten Lehrern gleichgestanden und selbstständig Parallelclassen zu führen gehabt hätten, an welche dieselben Ansprüche erhoben worden seien, wie an die von confirmirten Lehrern geführten Hauptclassen. Was speciell Gretschel anlange, so habe dieser nicht allein in den Hauptfächern unterrichtet, sondern auch die Lehrer und Classen zu beaufsichtigen, sowie den größten Theil der Directorialgeschäfte zu besorgen gehabt. Die Petenten seien daher der Meinung, daß sie zweifelsohne hätten confirmirt werden sollen. Zwar sei nach einer späteren Verordnung den